

Der

Personalrat

informiert

der LehrerInnen und ErzieherInnen
bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft
Außenstelle Charlottenburg-Wilmersdorf
Hohenzollerndamm 174-177, 10713 Berlin, Raum 3067
Tel.: 9029-16421 Fax: 9029-16420 E-Mail: personalrat04@senbjw.berlin.de

2. September 2013

Erstattung von Dienstreisekosten bei Klassenfahrten

In allen Behörden Berlins werden Reisekosten vergütet. Nur den verbeamteten Lehrkräften wurde bisher eine Verzichtserklärung abgenötigt. Nun haben sowohl das Bundesarbeitsgericht für Tarifbeschäftigte als auch das OVG Münster im Urteil für verbeamtete Dienstkräfte entschieden, dass Verzichtserklärungen unwirksam sind. Eine veränderte Ausführungsvorschrift zu Veranstaltungen der Schule (AV Veranstaltungen) ist in Arbeit und soll zum 01.10.2013 in Kraft treten. Bis dahin erhalten Sie Ihre entstandenen Dienstreisekosten auf Antrag zurück. Der Anspruch muss **innerhalb von 6 Monaten** nach Beendigung der Schülerfahrt geltend gemacht werden.

Vordrucke zur Geltendmachung Ihrer Ansprüche erhalten Sie von Ihrer Schulleitung oder von uns. Sie werden auf dem Dienstweg weitergeleitet. Bitte denken Sie an eine Belegkopie.

Verbesserte Anreize für Wahlhelfer/innen

Die Senatsverwaltung hat eingesehen, dass es leichter ist, Vorstehende und Schriftführende aus dem öffentlichen Dienst als ehrenamtliche Wahlvorstände zu gewinnen, wenn man den Freizeitausgleich ein wenig anhebt.

Das bedeutet:

Lehrer/innen, die einem **Wahllokal** vorstehen, erhalten jetzt 2 freie Unterrichtstage, Schriftführer/innen 1 ½ freie Unterrichtstage.

Lehrer/innen, die einem **Briefwahllokal** vorstehen, erhalten 1 ½ freie Unterrichtstage, Schriftführer/innen ½ Unterrichtstag und zusätzlich 2 Unterrichtsstunden.

Ein halber Unterrichtstag bedeutet, dass der Dienst entweder um 11.30 Uhr beginnt oder um 11.30 Uhr endet.

Für alle anderen Beschäftigten an Schulen gilt die Regelung entsprechend.

Für die Tätigkeit im Abstimmungsvorstand erhalten Sie ein Erfrischungsgeld von 50 Euro bzw. 35 Euro für die Tätigkeit in einem Briefwahllokal. Für Mitarbeiter des Öffentlichen Dienstes beträgt das Erfrischungsgeld 30 Euro bzw. 25 Euro in einem Briefwahllokal, wenn Freizeitausgleich gewährt wird. Wird der Freizeitausgleich nicht gewählt oder nicht in Anspruch genommen, gelten die generellen Sätze.

Und noch etwas:

Die Übernahme von bestimmten Ehrenämtern ist eine Staatsbürgerpflicht, zu der man demnach verpflichtet werden kann. Dies gilt beispielsweise auch für Wahlhelfer/innen. Die Übernahme von Ehrenämtern stellt jedoch keine Dienstplicht dar. Demnach können Sie auch nicht von Ihrer Schulleitung verpflichtet werden. Allenfalls könnten die Bezirkswahlämter Sie heranziehen. Dies wird aber kaum eintreffen, da in der Regel stets ausreichend freiwillige Helfer/innen vorhanden sind.

Wenn ein/e Schulleiter/in mangels freiwilliger Meldungen für ein Ehrenamt ein Losverfahren anwendet, ist das also nicht nur überflüssig, sondern auch rechtswidrig.

Mit kollegialen Grüßen
Ihr Personalrat